

## **Richtlinien**

### **für die Bewilligung von Zuschüssen für die Instandsetzung, Erhaltung und Freilegung, sowie für die Gestaltung von sonstigen Gebäudeaußenfassaden in Fachwerk und Ziegelbehang in der Gemeinde Bilshausen**

#### **(Förderrichtlinien für Fachwerkinstandsetzung)**

##### A) Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Bilshausen hat die Absicht, die Erhaltung und Instandsetzung von Fachwerkbauten und Ziegelbehang in dem historisch gewachsenen Ortskern zu fördern und die Verwendung von Plattenbehängen jeder Art und die Umwandlung von Fachwerk- in Putz- und Klinkerbauten einzuschränken. Gefördert werden:

- 1) Instandsetzungs-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an den Außenwänden, die der Verschönerung des Gebäudes und des Ortsbildes dienen, wenn es sich um überlieferte und historische Fachwerkbauten handelt.
- 2) Freilegung von Fachwerkflächen
- 3) Isolierung und Unterfangen von Fachwerkbauten zur Gesunderhaltung des Fachwerkholzes
- 4) Die Gestaltung von sonstigen Gebäudeaußenfassaden mit aufgefüttertem Holzfachwerk von verputzten oder ausgemauerten Fachwerkgefachen. Die Fachwerkgefache können statt in Putz mit Platten, beschichtet als Putzflächen, versehen werden. Die vorgesetzte Fachwerkfassade hat dem örtlich vorhandenen Fachwerkstil zu entsprechen und sich in das Ortsbild einzufügen, insbesondere der näheren Umgebung; Kunststoff- und lasiertes Material jeder Art ist auszuschließen.  
Ausnahmsweise kann die Außenfassade in Fachwerknachbildung gefördert werden, wenn bereits Altfachwerk am Fachwerkgebäude vorhanden ist und dadurch die Außenfassade in Fachwerk geschlossen wird.
- 5) Erhaltung und Erneuerung von vorhandenem Ziegelbehang an Gebäudefassaden, insbesondere im Giebel, sowie die Ersetzung von Plattenbehängen an Giebelwänden durch senkrechten, möglichst roten, Ziegelbehang.
- 6) Fenstererneuerung und -instandsetzung an Fachwerkgebäuden mit besonderem ortsbildpflegerischen Wert
- 7) Dacherneuerung und -instandsetzung an Fachwerkgebäuden mit besonderem ortsbildpflegerischen Wert
- 8) Erneuerung und Instandsetzung der Außenanlagen an Fachwerkgebäuden mit besonderem ortsbildpflegerischen Wert

Die vorstehenden Arbeiten sind fachgerecht auszuführen.

## A) Höhe des Zuschusses

1. Die Bewilligung und Höhe von Zuschüssen hängt vorrangig ab von der Bedeutung des Fachwerkes für das Ortsbild. Gleiches gilt für die Gestaltung von sonstigen Gebäudefassaden in Fachwerk.  
Es muß sichergestellt sein, daß das Gebäude und die geförderten Fassaden langfristig erhalten bleiben.
2. Als Zuschüsse können gewährt werden:
  - 2.1 für den Anstrich sowie für Holzimprägnierungs- oder Holzinstandsetzungsarbeiten von Fachwerkwohnhäusern mit ortsbildprägender vollständiger Fachwerkfassade in Höhe bis zu 25 % der Kosten, höchstens 625 Euro je Gebäude;
  - 2.2 für die vorstehend aufgeführten Maßnahmen an den übrigen Fachwerkwohnhäusern bis zu 25 % der Kosten, höchstens 375 Euro je Gebäude;
  - 2.3 für die Freilegung von Fachwerkflächen in Höhe bis zu 50 % der Kosten, höchstens 1.000 Euro je Gebäude,
  - 2.4 für Isolierung und Unterfangen (Fundament- und Sockelbereich) von Fachwerkbauten in Höhe bis zu 50 % der Kosten, höchstens 750 Euro je Gebäude,
  - 2.5 für die Erhaltung von Fachwerk -wie in Ziff. 2.1 bis 2.3 an Nebengebäuden, Wirtschaftsgebäuden, Scheunen jeweils der halbe Höchstsatz des jeweiligen Förderbeitrages,
  - 2.6 für die Gestaltung von sonstigen Gebäudeaußenfassaden an Wohnhäusern mit aufgefüttertem Holzfachwerk und verputzten oder ausgemauerten Fachwerkgefachen in Höhe bis zu 25 % der Kosten, höchstens jedoch 375 Euro je Gebäude,
  - 2.7 für Außenfassaden in Fachwerknachbildung an Gebäuden mit Altfachwerk, wenn dadurch die Außenfassade in Fachwerk geschlossen wird, in Höhe bis zu 25 % der Kosten, höchstens jedoch 250 Euro je Gebäude,
  - 2.8 für die Erhaltung und Erneuerung von vorhandenem Ziegelbehang an Fassaden in Höhe bis zu 25 % der Kosten, höchstens jedoch 500 Euro;  
für die Ersetzung von Plattenbehängen an Giebelseiten durch senkrechten, möglichst roten, Ziegelbehang bis zu 25 % der Kosten, höchstens jedoch 625 Euro.
  - 2.9 für die Fenstererneuerung und -instandsetzung
    - a) in denkmalgerechter Ausführung (in der Regel nach außen aufschlagendes zweiflügeliges Holz-Vollsprossenfenster je nach Format mit Oberlicht) bis zu 30 % der Kosten, höchstens 1.500 Euro je Gebäude  
oder
    - b) in ortsbildgerechter Ausführung (Holzsprossenfenster) bis zu 15 % der Kosten, höchstens jedoch 500 Euro je Gebäude
  - 2.10 für die Dacherneuerung und -instandsetzung (Dachdeckung mit roten Tonziegel als Hohlpfanne oder hohlpfannenähnlichen Flachziegel, einschl. Zubehör wie

Dachrinnen, Trauf- und Gesimsbretter) bis zu 25 % der Kosten, höchstens jedoch 500 Euro je Gebäude

2.11 für die Erneuerung und Instandsetzung der Außenanlagen (Naturstein, Backsteinpflaster, Staketenzaun, Natursteinstützmauer, Bäume, Fassadenberankung) bis zu 25 % der Kosten, höchstens 250 Euro.

3. Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gleichzeitig ein Antrag beim Landkreis Göttingen gem. Richtlinien vom 01.11.1983 vorgelegt wird
4. Die Zuschüsse werden bewilligt, nach Verfügbarkeit von Mitteln im Haushalt der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

#### C) Verfahren

1. Der Antrag auf Bewilligung ist vor Beginn der Arbeiten vom Hauseigentümer, Erbbauberechtigten oder Verwalter zusammen mit dem entsprechenden Förderungsantrag an den Landkreis einzureichen.
2. Dem Antrag gem. beiliegendem Formular sind beizufügen:  
Kostenvoranschläge oder -angebote über die beabsichtigten Arbeiten

##### Verwendung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden an den Antragsteller nach fachgerechter Ausführung und Vorlage der Kostenrechnungen ausgezahlt. Bei Förderungsbeträgen über 500 Euro kann gegen Vorlage einer Abschlagsrechnung ein Betrag von 50 % des Gesamtzuschusses angewiesen werden.

Die Höhe des bewilligten Zuschusses kann gekürzt werden, wenn sich die Rechnungssumme gegenüber dem Kostenvoranschlag geändert hat bzw. bei Eigenleistungen der Wert der ausgeführten Arbeiten hinter dem Ansatz zurückgeblieben ist.

#### D. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 1.1.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Neufassung des Grundsatzbeschlusses vom 27.2.1984, ergänzt durch Beschluss vom 19.12.1989 außer Kraft.

Bilshausen, 29.11.2001

Gemeinde Bilshausen

(S)

gez. Anne-Marie Kreis

Bürgermeisterin